

# Die Waffengesetznovelle 2010 und die Waffengesetz-Durchführungsverordnung

## 1. Waffengesetznovelle (WaffGNov) 2010:

Im Zuge der Verpflichtung Österreichs als EU-Mitgliedsstaat, die EU-Waffenrechtsrichtlinie 2008 (RL 2008/511EG) in nationales Recht umzusetzen, wurde das aus dem Jahr 1996 stammende *Bundesgesetz über die Waffenpolizei* (WaffG) novelliert. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 trat die WaffGNov 2010 in Kraft. Der Gesetzestext besteht aus 12 Abschnitten und gliedert sich in 62 Paragraphen. Nach grundsätzlichen Begriffsbestimmungen (§§ 1 – 9), Allgemeinen Bestimmungen (§§ 10 – 16a) und der Kategorisierung der (Schuss-)Waffen (§§ 17 – 35) folgen Regelungen zum „Verkehr mit Schusswaffen“ (§§ 36 – 44), „Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen“ (§§ 45 – 47), „Behörden und Verfahren“ (§§ 48 – 49) und „Durchsuchungsermächtigung, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen“ (§§ 50 – 62)<sup>1</sup>.

Das heutige Bundesland Salzburg verfügt über eine höchst bemerkenswerte Geschichte – so war beispielsweise das Fürsterzbistum Salzburg innerhalb des Heiligen Römischen Reiches bis zum Jahr 1803 ein eigenständiger Staat! Unter Berufung auf den Reichspruch vom 1. Mai 1231 von Kaiser Friedrich II., wonach *Städte und Märkte ermächtigt sind, zu ihrer Verteidigung Bürgerwehren aufzustellen*, setzte schrittweise die Bewaffnung der Bürger und der Bauern ein, mit der Verpflichtung, sich regelmäßig im Scheibenschießen zu üben<sup>2</sup>. Im Jahr 1456 wird dann die *Landfahne* – als Vorläufer der Allgemeinen Wehrpflicht – erstmals schriftlich erwähnt.<sup>3</sup>



Abb. 1: Landsknecht mit Salzburger Fahne

Foto: Jörg Kölderer – Holzstich (16. Jhdt.)

## Die Waffengesetznovelle 2010 und die Waffengesetz-Durchführungsverordnung

Diese jahrhundertelange Tradition berücksichtigend, pflegen die Schützenvereine des Landes Salzburg noch heute – als wesentlicher Bestandteil kirchlicher und weltlicher Feste – das Salut- bzw. Salvenschießen.



Abb. 2: Die hist. Schützenkompanie Zell am See feuert einen Ehrensalm ab.

Foto: Bürgergarde d. Stadt Salzburg

Speziell bei den Gewehrshützenkompanien kommen Schusswaffen zum Einsatz, deren Besitz und Verwendung möglicherweise durch die WaffGNov 2010 – insbesondere die Notwendigkeit der Registrierung – berührt wird. Aus diesem Grund ist es daher wichtig, vorab zu klären, ob die WaffGNov 2010 hier *tatsächlich* zur Anwendung kommt?

§ 2 – Begriffsbestimmungen – Schusswaffen stellt dazu bereits in Abs. 3 fest, dass Schusswaffen, [...], die jeweils gemäß § 42 b deaktiviert worden sind, **keine Waffen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind**.

§ 42 b – Deaktivierung von Schusswaffen oder Kriegsmaterial – hält fest, dass Schusswaffen als deaktiviert gelten, wenn:

1. alle wesentlichen Bestandteile dieser Gegenstände [...] irreversibel unbrauchbar sind und nicht mehr entfernt oder ausgetauscht oder [...] umgebaut werden können [...] und
2. diese Gegenstände als deaktiviert gekennzeichnet sind.

Nähere Angaben zur Vorgehensweise bei der Deaktivierung können der Verordnung über die Deaktivierung von Schusswaffen (DeaktV) v. 1. Oktober 2012 unter Punkt 4. entnommen werden.

## Die Waffengesetznovelle 2010 und die Waffengesetz-Durchführungsverordnung

§ 45 – Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen – stellt überdies klar, dass für

1. Schusswaffen mit **Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosszündung** sowie **einschüssige** Schusswaffen mit **Perkussionszündung**,
2. andere Schusswaffen, **sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind**,  
die Registrierungspflicht entfällt!

Nach der Feststellung, dass die WaffGNov 2010 anzuwenden ist, gilt es nun, die weiteren, relevanten Paragraphen näher zu betrachten.

§ 12 – Waffenverbot und § 13 – Vorläufiges Waffenverbot – bedingen, dass sich der aufnehmende Verein – durch Verlangen einer entsprechenden Bestätigung der zuständigen Behörde über den aufzunehmenden Schützen – versichert, dass gegen diesen kein Waffenverbot besteht.

§ 16a – Verwahrung von Schusswaffen und § 41 – Besondere Bestimmungen für die Verwahrung einer großen Anzahl von Schusswaffen – legen fest, dass *Schusswaffen und Munition sicher zu verwahren sind* und dass bei Verwahrung von 20 oder mehr Schusswaffen in einem räumlichen Naheverhältnis zueinander [...] die für den Verwahrungsort zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen ist [...].

§ 30 – Schusswaffen der Kategorie C – bzw. § 31 – Schusswaffen der Kategorie D – stellen klar, dass es sich hierbei um Schusswaffen mit *gezogenem bzw. glattem Lauf* handelt, die nicht unter die §§ 17 – Verbotene Waffen, 18 –Kriegsmaterial oder 19 – Schusswaffen der Kategorie B – fallen.

§ 33 – Registrierungspflicht und Vornahme der Registrierung – in Verbindung mit § 58 – Übergangsbestimmungen – legt fest, dass wer [...]

- bereits im Besitz einer Schusswaffe der Kategorie D ist,  
**nicht von der Registrierungspflicht betroffen ist;**
- bereits im Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C ist, diese durch das zuständige Vereinsorgan (z. B.: Obmann, Hauptmann, Waffenmeister, [...])  
**bis zum 30. Juni 2014** registrieren lassen muss;
- eine Schusswaffe der Kategorie C oder D erworben hat, diese durch das zuständige Vereinsorgan (z. B.: Obmann, Hauptmann, Waffenmeister, [...])  
**bis zum 30. Juni 2014** registrieren lassen muss.<sup>1</sup>

§ 35 – Führen von Schusswaffen der Kategorien C und D – erlaubt ausdrücklich, dass *Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung mit ihren Gewehren [...] ausrücken können*.

§ 37 – Verbringen von Schusswaffen und Munition innerhalb der Europäischen Union – informiert, dass *die Behörde auf Antrag einen Erlaubnisschein ausstellt*.

---

<sup>1</sup> Verbleibt die Schusswaffe mehr als 6 Wochen im Besitz des Schützen, so obliegt die Meldepflicht nicht den Vereinsorganen, sondern dem Schützen selbst!

## Die Waffengesetznovelle 2010 und die Waffengesetz-Durchführungsverordnung

Sollte die Kategorisierung einer durch Erbschaft oder Vermächtnis überlassenen Schusswaffe schwer fallen, sei ergänzend explizit auf § 44 – Bestimmung von Schusswaffen – verwiesen: *Die Behörde stellt auf Antrag fest, welcher Kategorie eine bestimmte Schusswaffe zuzuordnen ist und gegebenenfalls ob nur bestimmte Regelungen dieses Bundesgesetzes (§ 45) auf sie anzuwenden sind.*

### 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (WaffV):

Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 trat die 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung in Kraft, in der u. a. auch **der Zeitpunkt der Registrierungspflicht lt. § 33 Abs. 1 WaffGNov** festgelegt wurde. Der Verordnungstext gliedert sich in 16 Paragraphen und verweist auf 10 Beilagen. Nach Festlegungen zum Informationsfluss und der Verständigungspflicht (§§ 1 – 2) finden sich Definitionen zur Verwahrung und dem sicheren Umgang mit Waffen (§§ 3 – 5) sowie Erläuterungen zur konkreten Umsetzung (§§ 6 – 12) bzw. zu den Dokumenten (§§ 13 – 15) der WaffGNov. § 16 enthält schließlich nähere Informationen zum Inkrafttreten der WaffGNov und der WaffV.<sup>4</sup>

### 3. Schlussbemerkungen:

Vergleichbar mit dem Sprengmittelgesetz (SprG) 2010 und dem Pyrotechnikgesetz (PyroTG) 2010 gelang es auch bei der Waffengesetznovelle (WaffGNov) 2010 sowie der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (WaffV), das **in die nationale Liste des Immateriellen Weltkulturerbes aufgenommene Salzburger Festschützenwesen**<sup>5</sup> zukunftsweisend zu berücksichtigen.

#### Hinweis:

Die obigen Ausführungen verstehen sich als unverbindlich und stellen lediglich Hinweise für Veranstaltungen im Bundesland Salzburg dar – diesbezüglich wird durch den Verfasser des Artikels keine wie immer geartete Gewähr in juristischer Hinsicht übernommen.

---

<sup>1</sup> Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006016> (28.2.2014), 2014

<sup>2</sup> Hinterstoisser, Hermann sowie Korell, Gert und Zaisberger, Friederike: Die Bürgergarde der Stadt Salzburg (1287 – 2005) in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde – 21. Ergänzungsband, 2005, S.225

<sup>3</sup> Hörmann, Fritz und Zaisberger, Friederike: Salzburgs Schützen und Bürgergarden

Landesverband Salzburger Volkskultur u. Landesverband d. Salzburger Schützen, 1996, S. 21

<sup>4</sup> Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006074> (28.2.2014), 2014

<sup>5</sup> Österreichische UNESCO-Kommission – Immaterielles Kulturerbe in Österreich:

<http://immaterielleskulturerbe.unesco.at/cgi-bin/unesco/element.pl?eid=38&lang=de> (28.2.2014), 2014